

Positionspapier

Wohnungsnotfallhilfe

Forderungen zur Bundestagswahl 2021

Wofür wir stehen

„Und die ohne Obdach führe ins Haus.“ (Jesaja 58,7) Wohnen ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen und Voraussetzung, um ein gelingendes Leben führen zu können; es ist ein Menschenrecht, das durch einen regulären, mietrechtlich abgesicherten Wohnraum zu gewährleisten ist.

Wohnungslose Menschen sind folglich einem wesentlichen Recht beraubt und auch in anderen Rechten (Recht auf Gesundheit, Recht auf Familienleben, Recht auf gesellschaftliche Teilhabe) eingeschränkt. Denn zentrale menschliche Bedürfnisse wie ausreichendes und gesundes Essen, Wärme, aber auch Erholung, Austausch und Intimität lassen sich ohne eigene Wohnung nur schwer befriedigen. Zudem beeinträchtigen schwierige hygienische Bedingungen und ein erschwerter Zugang zu gesundheitlicher Versorgung das Leben. Folglich ist es umso wichtiger, einerseits bestehende Wohnungslosigkeit zu bekämpfen und andererseits den Wohnungsverlust durch präventive Maßnahmen zu verhindern.

Die Diakonie bietet für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen Hilfe- und Beratungsangebote an, z.B. Fachberatungsstellen, Tagesaufenthalte, stationäre Einrichtungen und Notunterkünfte. Sie ist mit rund 800 Angeboten der größte deutsche Anbieter in der Wohnungsnotfallhilfe.

Der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) vertritt gemeinsam mit der Diakonie sowohl die Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe als auch die Interessen und Rechte von Menschen in Not als gesellschaftliche Lobby.

Wo wir stehen

Wie viele Menschen aktuell in Deutschland wohnungslos sind, ist nicht bekannt. Nach Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) gab es am Stichtag 30. Juni 2018 etwa 542.000 wohnungslose Menschen.

Wohnungslose Menschen haben kein Dach über dem Kopf, leben in sozialen Einrichtungen oder bei Freund*innen, Bekannten oder Verwandten. Die BAG W schätzt zudem, dass 41.000 Personen auf der Straße leben. Insgesamt stieg die Zahl der Betroffenen im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent an. Immer mehr Frauen, Jugendliche und Familien mit Kindern sind wohnungslos. [Die Lebenslage wohnungsloser Menschen ist nachweislich sehr komplex.](#)

Wohnungslosigkeit ist eng verknüpft mit einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Und die Mietpreisentwicklung in vielen Regionen führt dazu, dass bezahlbarer und angemessener Wohnraum zunehmend knapper wird. Zudem ist der Bestand an Sozialwohnungen seit Beginn der 1980er

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Migration und Soziales
Referat Soziales
Petra Zwickert
T +49 30 65211 1649
petra.zwickert@diakonie.de

diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, Juni 2021

Jahre von 4 Millionen auf heute etwa 1,2 Millionen zurückgegangen. Jährlich fallen etwa 80.000 Sozialwohnungen aus der Bindung heraus, während nur circa 25.000 neue Sozialwohnungen gebaut werden. Die Nachfrage nach diesen Sozialwohnungen übersteigt das Angebot bei weitem. Verlierer*innen sind wohnungslose Menschen, die unter diesen Bedingungen nur schwer an Wohnraum gelangen.

Die Folgen der Corona-Pandemie für den Wohnungsmarkt und die Entwicklung der Wohnungslosigkeit sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Die Pandemie hat nochmal deutlich veranschaulicht, wie verletzlich wohnungslose Menschen sind. Ihnen fehlen die schutz bietenden eigenen vier Wände, sie sind sowohl gesundheitlich als auch finanziell in einer äußerst prekären Lage.

Es ist daher dringende politische Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass alle Menschen ihr Recht auf angemessenes Wohnen wahrnehmen können. Das EU-Parlament hat das Ziel formuliert, Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 abzuschaffen. Dieses Ziel ist mit allen Mitteln in Deutschland zu verfolgen.

Die Wohnungsfrage ist und bleibt auf absehbare Zeit eine der zentralen sozialen Fragen unserer Zeit.

Was wir fordern

1. Mehr Wohnraum für wohnungslose Menschen bereitstellen

Eine ausreichende Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum ist Grundvoraussetzung, um Wohnungslosigkeit zu beseitigen. Für wohnungslose Menschen ist es jedoch aus verschiedenen Gründen selbst auf wenig angespannten Wohnungsmärkten besonders schwierig, eine Wohnung zu finden. Wohnungslose Menschen sind bei der Wohnungssuche häufig von Diskriminierung betroffen; sie werden stigmatisiert und ausgegrenzt. Langzeitwohnungslose Menschen sind in besonderem Maße betroffen.

Es müssen daher verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um wohnungslose Menschen mit eigenem Wohnraum zu versorgen.

Zwingend ist, dass die neue Bundesregierung ein bundesweites Aktionsprogramm auflegt, das in erster Linie darauf abzielt, die Versorgung von wohnungslosen Menschen mit eigenem Wohnraum zu befördern. Darüber hinaus sind innovative Konzepte wohnbegleitender Hilfen zu unterstützen, wie z. B. der Housing-First-Ansatz.

Für die soziale Wohnraumförderung sind zudem feste Versorgungsquoten für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen vorzusehen.

Schließlich sind die Regelungen des § 19 Abs. 3 und 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wonach Ungleichbehandlungen bei der Vermietung von Wohnraum erlaubt sind, zu präzisieren oder zu streichen, um Missbrauch und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

2. Wohnungsverlust vermeiden

Menschen nach dem Verlust der Wohnung wieder in mietvertraglichen Wohnraum zu bringen, ist – gerade auf angespannten Wohnungsmärkten – mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Vor diesem Hintergrund hat die Prävention als Handlungsfeld der Wohnungsnotfallhilfe an Bedeutung gewonnen. Sie ist ein [nachhaltiges Instrument, um Wohnungslosigkeit und damit auch kostenintensive Hilfen zu vermeiden](#). Es gilt daher, die Rahmenbedingungen für präventive Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten zu verbessern.

Hierzu ist beispielsweise der Kündigungsschutz zu stärken, indem die ordentliche Kündigung analog zu den Regelungen der außerordentlichen Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB neu gefasst wird. Durch Nachzahlungen des Mietrückstandes ist die Kündigung der Wohnung abzuwenden. Zudem sind Mietschulden auch als Beihilfe für Beziehende von SGB-II-Leistungen zu übernehmen.

Darüber hinaus sind Mitteilungspflichten der Amtsgerichte nicht nur bei der außerordentlichen Kündigung aufgrund von Mietschulden, sondern z. B. auch bei mietwidrigem Verhalten vorzusehen. Schließlich sind der flächendeckende Ausbau von Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zu befördern und finanziell abzusichern.

3. Standards für die Notunterbringung einführen und Verweildauern reduzieren

Die Kommunen in Deutschland sind rechtlich verpflichtet, wohnungslose Menschen – unabhängig von sozialhilferechtlichen Ansprüchen, Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status – vorübergehend unterzubringen. Diese ordnungsrechtliche Unterbringung soll lediglich eine kurzfristige Notlösung zur Überbrückung einer Notsituation darstellen. Die Mindeststandards für diese Art der Unterbringung sind nach aktueller Rechtsprechung in Deutschland sehr gering, weil nur von einer kurzen Unterbringungsdauer ausgegangen wird. [In der Praxis verweilen wohnungslose Menschen jedoch längerfristig in diesen Notunterkünften](#) - mitunter sogar jahrelang. Zudem gelten menschenrechtliche Anforderungen an angemessenes Wohnen auch für die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen. Daher sind Mindeststandards per Gesetz durch die neue Bundesregierung zu definieren, um die ordnungsrechtliche Unterbringung weiterzuentwickeln. [Vorschläge für solche Mindeststandards](#) – unter anderem der BAG W – liegen bereits vor. Menschenwürdige ordnungsrechtliche Unterbringungsmöglichkeiten sind zudem in ausreichender Zahl vorzuhalten. Schließlich wäre eine rechtliche Klarstellung für die Kommunen hilfreich, dass die Verpflichtung zur ordnungsrechtlichen Unterbringung für alle wohnungslosen Menschen gilt.

4. Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII barrierefrei gewährleisten

Menschen, bei denen soziale Schwierigkeiten mit besonderen Lebensverhältnissen verbunden sind, haben einen Anspruch auf bedarfsdeckende Unterstützung nach §§ 67 ff. SGB XII. Dies gilt im Besonderen auch für spezielle Zielgruppen, wie bspw. Frauen, Familien, junge Erwachsene oder pflegebedürftige wohnungslose Menschen.

Diese Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII haben eine besondere Bedeutung für die Beratung und persönliche Unterstützung von wohnungslosen Menschen. Während der Corona-Pandemie wurden die Grundversorgungsangebote und die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für viele wohnungslose Menschen überlebenswichtig.

Umso wichtiger ist es, diese Hilfen flächendeckend auszubauen, ihre Rechtsverwirklichung zu befördern und die Eigenständigkeit der Hilfen zu betonen und beizubehalten.

Die neue Bundesregierung soll sich daher verstärkt dafür einsetzen, dass die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für alle Wohnungsnotfälle, die einen Anspruch auf persönliche Hilfen zur Beschaffung oder zur Sicherung von Wohnraum haben, auch realisiert werden können. Die Inanspruchnahme sozialpädagogischer Dienstleistungen (Beratung und Begleitung) darf jedoch nicht zur Bedingung für den Abschluss eines Mietvertrages gemacht werden.

5. Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen verbessern

Gesundheitliche Versorgung zählt zu den elementaren Bedingungen der Existenzsicherung. Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sind aufgrund ihrer häufig prekären Lebenssituation eine gesundheitlich hoch belastete Bevölkerungsgruppe, die nur über einen unzureichenden, zuweilen über gar keinen Zugang zum medizinischen Regelsystem verfügt. Denn trotz der bestehenden Krankenversicherungspflicht leben viele wohnungslose Menschen ohne jeglichen Krankenversicherungsschutz. Ohne niedrigschwellige medizinische Versorgungsangebote, wozu auch die Versorgung mit Sehhilfen gezählt wird, wären viele von ihnen gänzlich von medizinischer Versorgung abgeschnitten. Die kontinuierliche Finanzierung und damit die Existenz dieser medizinischen Versorgungsangebote ist flächendeckend nicht gesichert. Gesundheit ist ein Menschenrecht. Die medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen ist zu verbessern. Wohnungslosen Menschen muss der Weg zurück ins Regelsystem der Krankenkassen erleichtert werden. Bestehende Beitragsschulden sind zu erlassen. Niedrigschwellige medizinische Versorgungsangebote müssen flächendeckend unterstützt werden.

6. Digitale Teilhabe von wohnungslosen Menschen ermöglichen

Digitalisierung erfasst bereits nahezu alle Lebensbereiche. Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, dass Digitalisierung für mehr Teilhabe und gesellschaftliches Miteinander sorgen kann. Gleichzeitig sind von [Armut Betroffene von dieser Teilhabe häufig ausgeschlossen](#), da sie oft über keine ausreichende digitale Ausstattung verfügen. Wohnungslose Menschen sind zudem besonders drastisch betroffen, wenn ihnen eine Meldeadresse als Voraussetzung für Verträge mit Telekommunikationsanbietern fehlt, um zumindest per Mobiltelefon und E-Mail erreichbar zu sein. Einkommensarme Menschen benötigen neben einer digitalen Grundausstattung auch die Vermittlung digitaler Kompetenzen, damit sie sich digital beteiligen können. Wohnungslose Menschen brauchen zudem Zugänge zu digitaler, ortsungebundener Kommunikation, etwa durch mobile Datenzugänge und Geräte. Nur so können von ihnen auch digitale Antrags- und Beratungswege genutzt werden, was gerade im Zuge des Onlinezugangsgesetzes von immer größerer Bedeutung sein wird. Des Weiteren muss die Gewährleistung digitaler Zugänge grundsätzlich Teil der öffentlichen Förderung in der Wohnungsnotfallhilfe sein. Schließlich ist die direkte Finanzierung der Kosten der technischen Voraussetzungen zur Teilhabe an digitaler Kommunikation in der Sozialgesetzgebung vorzusehen (SGB II, SGB XII und AsylBLG).

7. Regelsätze lebensnah berechnen und Existenzsicherung neu denken

Menschen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, müssen davon menschenwürdig leben und soziale Teilhabe erfahren können. Die aktuellen Regelsätze erlauben jedoch keine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Diakonie legt daher eine [Alternative zum gesetzlichen Verfahren zur Regelsatzermittlung](#) vor. Mit diesem Konzept wird ein Regelsatz ermittelt, der ein realistisches Existenzminimum gewährleistet.

Die Ausbezahlung von Tagessätzen ist durch monatliche Zahlweisen zu ersetzen. Wenn in Ausnahmefällen Tagessätze ausbezahlt werden, ist sicherzustellen, dass dies gesetzeskonform, niedrighschwellig, diskriminierungsfrei und unter Wahrung der geltenden Datenschutzrichtlinien geschieht.

Insgesamt muss die [Existenzsicherung neu gedacht werden](#). Die Diakonie hat hierzu ein Konzept entwickelt, das Ermutigung, Respekt und Förderung in den Mittelpunkt stellt.

8. Wohnungslosenstatistik weiterentwickeln

Ab dem Jahr 2022 wird eine jährliche Statistik Auskunft darüber geben, wie viele wohnungslose Menschen in Deutschland in Gemeinschafts- und Notunterkünften untergebracht sind. Zudem wird es eine Wohnungslosenberichterstattung geben, die sich Menschen in ungesicherten Wohnverhältnissen widmet (z. B. Menschen, die vorübergehend bei Verwandten oder Freund*innen wohnen oder als Selbstzahler*innen in Pensionen), sowie Menschen, die auf der Straße leben. Ein umfassender Wohnungs-

losenbericht, der Statistik und Berichterstattung zusammenführt, soll alle zwei Jahre veröffentlicht werden. Er kann somit eine erste Grundlage für eine praxisnahe und zielgerichtete Sozialpolitik und eine Weiterentwicklung der Unterstützungs- und Hilfeangebote bieten.

Dennoch ist wichtig, die Wohnungslosenberichterstattung stetig weiterzuentwickeln. Ziel muss sein, alle von Wohnungslosigkeit betroffenen Personengruppen in Deutschland regelmäßig statistisch zu erfassen, um ein realistisches Gesamtbild über die Anzahl, Situation und Bedarfe wohnungsloser Menschen in Deutschland zu erhalten.

Ansprechpartner:

Lars Schäfer

Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe | Zentrum Migration und Soziales

T +49 30-652 111 816 | F +49 30-652 113 644

lars.schaefer@diakonie.de

Diakonie Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin

T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333

www.diakonie.de

Verfasst von: Landesreferent*innen-Konferenz Wohnungsnotfallhilfe der Diakonie

Stand: Juni 2021